

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 112 (1994)
Heft: 25

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind Meisterwerke des Zimmermann-Handwerks.

Eine zweite wesentliche Voraussetzung für Islers Betonschalen ist der Einsatz der Vorspanntechnik, und auch hier war er namentlich mit der Firma Stahlton in Zürich und der in Bern domizilierten Firma VSL bestens bedient. Die Vorspannung dient einerseits dazu, den aus der Schalentragwirkung resultierenden Gewölbeschub mit ausreichender Steifigkeit aufzunehmen, anderseits erzielen die in der Schale eingelegten Spannglieder, wie die Schalenform selbst, günstige Beanspruchungszustände.

Ausser Beton verwendete Isler für kleinere Schalen auch verschiedene Kunststoffe und für temporäre Kunstwerke sogar Eis.»

Eine Eröffnung als Wagnis

Prof. Marti schloss seine Ausführungen zur Eröffnung des Museums für Ingenieurbaukunst mit den Worten: «Das Ganze ist ein Wagnis und steht noch keineswegs auf sicheren Füßen. Wir machen jetzt einen Anfang und hoffen, dass das Samenkorn auf fruchtbaren Boden fällt. Viel Unterstützung ist noch

notwendig und wird geschätzt. Freuen wir uns nun an dieser, unserer ersten Ausstellung!»

Brigitte Honegger

Ausstellung: Heinz-Isler-Schalen

Ort: Museum für Ingenieurbaukunst im Hänggittern Ennenda GL

Dauer der Ausstellung:
bis 1. Oktober 1994

Öffnungszeiten: jeweils Samstag 14 bis 17 Uhr; für Gruppen auch nach Vereinbarung: Tel. 058/81 13 26 bzw. 058/61 39 72

Katalog zur Ausstellung: Preis 20 Fr.

Wettbewerbe

Evangelisches Kirchgemeindehaus Heiden AR

Die evangelische Kirchgemeinde Heiden veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für den Bau von Kirchgemeinderäumlichkeiten. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die im Bezirk Vorderland (AR) seit mindestens 1. Januar 1993 ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Unselbständige Architekten, welche diese Bedingung erfüllen, sind zur Teilnahme berechtigt, sofern die Arbeitgeber ebenfalls die Bedingung erfüllen, selber aber nicht teilnehmen. Zusätzlich sind sechs Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen. Der Bezug von Spezialisten ist gestattet. Es wird ausdrücklich auf die Art. 25 und 27 der Wettbewerbsordnung SIA 152 hingewiesen. *Fachpreisrichter* sind O. Hugentobler, Kantonsbaumeister AR, Herisau; L. Ehrenspurger, Zürich; A. Deplazes, Chur; G. Frey, kant. Denkmalpfleger, Trogen, Ersatz. Für die *Prämierung* von 4 bis 5 Entwürfen stehen 30 000 Franken zur Verfügung, davon max. 20 Prozent für Ankäufe. Projektziele: Die gemäss Raumprogramm geforderten Räume sollen entweder mit einer Umnutzung des bestehenden Feuerwehrgebäudes oder mit einem Neubau auf dem Areal zwischen Pfarrhaus und Friedhof geschaffen werden. Das Konzept hat sich in die klare Bebauungsstruktur von Heiden gut einzufügen. Die *Wettbewerbsunterlagen* können gegen Voranmeldung beim Bauamt im Rathaus Heiden bis zum 24.6. 1994 gegen ein Depot von 300 Franken bezogen werden. Das Wettbewerbsprogramm wird kostenlos abgegeben. *Termine:* Fragenstellung bis zum 24.6., Ablieferung der Entwürfe bis 26.8., der Modelle bis 9.9.1994.

ten Entwürfe ein. Es waren dies: Vincenzo Baviera, Zürich; Ueli und Susi Berger, Ersigen B; Christoph Haerle, Zürich; Spallo Kolb, Diepoldsau SG; Niklaus Lenherr, Luzern und Paris. Jeder teilnehmende Künstler erhielt eine feste Entschädigung von 4500 Franken. *Das Preisgericht* setzte sich zusammen aus: Benedikt Huber, Jürg Altherr, Corinne Güdemann, Gret Loewensberg, Sylvia Staub, Hans Kast, Fredi Pfister.

Ergebnis: Das Preisgericht beschloss nach eingehender Diskussion, der Bauherrschaft den *Entwurf von Christoph Haerle* zur Ausführung zu empfehlen; dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Architekten erfolgen. (Wettbewerbsausstellung siehe Braune Seite B 90 in diesem Heft).

Das Preisgericht ist erfreut über die hohe Qualität und das Resultat des Wettbewerbs. Alle Künstler haben sich sehr intensiv mit der gestellten Aufgabe und ihrem architektonischen und sozialen Kontext auseinandergesetzt.

Preise

Auszeichnung guter Bauten im Kanton Graubünden

In Graubünden wird in diesem Jahr zum zweitenmal eine Auszeichnung guter Bauten durchgeführt. Sie wird veranstaltet von sieben kantonalen Architekten- und Ingenieurverbänden (darunter die SIA-Sektion Graubünden), dem Bündner Heimatschutz und der Bündner Vereinigung für Raumplanung. Damit soll das Gespräch über Architektur gefördert und ein Bewusstsein für gute Baukultur geschaffen werden.

Das Echo auf die Preisverleihung 1987 ermutigte die Trägerschaftsverbände zu einer erneuten Austragung. Der Kanton Graubünden unterstützt die Auszeichnung guter Bauten mit einem finanziellen Beitrag. Um die Kosten decken zu können, sind die Veranstalter jedoch zusätzlich auf Sponsoren angewiesen.

Die Auszeichnung guter Bauten will Bauherrschaften ehren, die durch ihre Baugebung zur Förderung einer besseren baulichen Umwelt beigetragen haben und deren Bauten der Öffentlichkeit gegenüber als

Vorbild einer guten Bauqualität bewertet werden können. Die Bauqualität wird gemessen an der Ausgewogenheit der erreichten Lösung der Bauaufgabe, umfassend die Bezugnahme auf die örtlichen Verhältnisse, die Gestaltung, die funktionelle Durchbildung und die sinnvolle Anwendung der Bau-technik.

Zur Jurierung können angemeldet werden öffentliche und private Werke der Baukunst, Neubauten, Umbauten, Renovationen, Kunstdauten, die architektonisch, ingenier-mässig, planerisch und künstlerisch gelungen sind und die in Graubünden seit der letzten Auszeichnung von 1987 erstellt wurden. Vorschläge zuhanden der Jury kann jedermann einreichen. Es werden nur schriftlich vorgeschlagene Objekte mit Beilage der geforderten Unterlagen juriert.

Die Jury besteht aus zehn Mitgliedern, die von den Trägerschaftsverbänden einstimmig bestimmt wurden. Sie hat die Aufgabe, die Vorschläge zu beurteilen und 12 bis 15 Objekte auszuzeichnen. Die Auszeichnung wird an einer öffentlichen Veranstaltung feierlich übergeben und besteht in einer Urkunde für die Bauherrschaft und einer Tafel am Bau. Ferner werden die ausgezeichneten Objekte den Medien in einer eigenen Publikation und mit Vorträgen an mehreren Orten vorgestellt.

Unterlagen für die Einreichung von Vorschlägen sind erhältlich bei: Rita Cathomas-Bearth, Nordstrasse 1, 7000 Chur; Einsendeschluss: 15. August 1994.

Rechtsfragen

Verbesserter Rechtsweg im Denkmalschutz erforderlich

Wird ein erhaltenswürdiges Gebäude unter Schutz gestellt, so muss nun für Opponentsbefugte jedenfalls dann, wenn der Eingriff sich der Enteignungsgleichheit nähert, eine unabhängige, unparteiische, umfassend prüfungsfähige kantonale Gerichtsinstanz zur Verfügung stehen.

Dies zeigte sich bei der Gelegenheit der Absicht des waadtändischen Baudepartementes, das Hochhaus von Bel-Air und Métropole in Lausanne samt zugehörigen Gebäuden

unter Schutz zu stellen. Es ist ein in der Schweiz einzigartiges Exemplar der multifunktionalen Metropolengebäude im Stile der Architekturschule von Chicago des 19. Jahrhunderts. Das Bauwerk entstand 1929 bis 1931 mit Brückenkopfwirkung am Grand-Pont. Es enthält einen Kinosaal für 1600 Personen mit Orchestergraben aus der Stummfilmzeit. Die Eigentümer nahmen einen Ausbau des nicht ganz vollendeten Gebäudekomplexes in Aussicht, wobei sie den Saal unterteilen wollten. Das Baudepartement wollte den Saal und seine Nebenräume samt Foyer jedoch erhalten und auch das Gesamterscheinungsbild schützen. Eine Einsprache dagegen wies der Staatsrat der Waadt ab und verfügte den Schutz, bei der äusseren Erscheinung allerdings ohne sogenannte formelle Klassierung. Eine staatsrechtliche Beschwerde der Eigentümer hatte jedoch vor der I. Öffentlichrechlichen Abteilung des Bundesgerichtes insofern Erfolg, als der Kanton Waadt vom Bundesgericht eingeladen wurde, den Beschwerdeführern noch eine Gerichtsinstanz mit den hier einleitenden Eigenschaften zur Verfügung zu stellen, damit sie kantonal an diese rekurrieren können.

Menschenrechtsbeding

Die unabhängige und unparteiische Gerichtsinstanz ist in Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgeschrieben für Streitentscheidungen, welche u. a. zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Dabei wird von einem etwas anderem Begriff des Zivilrechts als im inländischen Recht ausgängen. Ein fast enteignungsartiger staatlicher Eingriff ins Eigentumsrecht wird dabei als Zivilrecht betreffend angesehen. Diese Zivilrechtsstreitigkeit im menschenrechtlichen Sinn war nun hier von der Kantonsregierung als einziger kantonaler Instanz beigelegt worden. Diese Behörde besitzt keine richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Ihr Entscheid konnte nach waadtländischem Recht nicht an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Soweit mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte das Bundesgericht angegangen werden konnte, bildete dies gerade in diesem Fall, wo umstritten ist, ob alle Tatsachen zutreffend festgestellt worden sind, keinen Ersatz für eine kantionale Gerichtsinstanz. Denn in solchen Sachen übt das Bundesgericht nur eine beschränkte Prüfung der aus der Eigentumsgarantie fliessenden Rügen aus. Da eine zureichende richterliche Kontrolle fehlte, verstieß die bisherige Verfahrensordnung gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

Raumplanungsgesetz verlangt ebenfalls mehr Rechtsschutz

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) deutete mit seinem Art. 33 in die gleiche Richtung. Danach hat das kantonale Verfahren den Minimalanforderungen des Bundesrechts zu genügen. Die Rechtsschutzaufordnisse bleiben die gleichen, ob nun die Unterschutzstellung des Gebäudes via Zonenplanung oder durch Einzelverfügung geschehe. Das Bundesrecht erstrebt eine zu freier Prüfung kompetente kantonale Instanz, welche allen zur eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimierten

offenstehen muss. Eine solche Instanz hatte im vorliegenden Fall gefehlt. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 108 I b 74 war zwar dem Grossen Rat des Kantons Genf zugestanden worden, er könne laut RPG über einen Zonenplan wie über Einsprachen gegen diesen entscheiden. Diese Praxis gilt jedoch nur gegenüber Legislativ-, nicht gegenüber Verwaltungsbehörden, welche letztere Einzelverfügungen erlassen haben. Im Genfer Fall hatte der Grossen Rat zudem erst nach Augenschein und Anhörung der Einsprecher entschieden, während in der Waadt kein kontradiktorisches Verfahren und kein Augenschein stattgefunden hatte. Es brauchte jedoch auch da eine Instanz mit voller, auch Opportunitätsfragen umfassender Prüfung im Sinne von Art. 33 RPG.

Aus diesem Grunde begnügte sich das Bundesgericht nicht mit dem Hinweis, dass das waadtländische Gesetz über Denkmal-, Natur- und Ortsbildschutz revidiert werden sollte, um solches zu ermöglichen. Es lud den Kanton vielmehr in aller Form ein, im vorliegenden Falle in direkter Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK der Beschwerdeführer den Partei eine genügende Gerichtsinstanz zur Verfügung zu stellen. Aus der Optik des Art. 33 RPG gesehen, hindert zwar nichts, dass die Einsprecher gegen die Unterschutzstellung sich zunächst an den Staatsrat zu wenden haben. Es ist lediglich nötig, ihnen den Weiterzug an ein unabhängiges Gericht zu sichern, das Sachverhalts- wie Rechtsfragen in freier Prüfungsbefugnis zu behandeln vermag (Urteil IP.575/1992 vom 24. Februar 1993). Dr. R. B.

Bücher

Tomsk - Textur in Holz

Von Werner Blaser, mit einem Vorwort von Roland Schweizer. Text Engl./Franz./Deutsch, 112 S., 82 Abbildungen, Klappenbroschur. Preis: Fr. 68.-, Birkhäuser Vlg., Basel 1994, ISBN 3-7643-2849-5.

Der Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus hat uns die sibirische Stadt Tomsk, die während Jahrzehnten eine geschlossene Stadt war, wieder erschlossen und dabei die architektonische Besonderheit ihrer Holzbaukunst zugänglich gemacht. Werner Blaser hat diese märchenhafte Welt der reich geschmückten Holzhäuser fotografisch dokumentiert und mit Unterstützung sibirischer Experten ihre Baugeschichte beschrieben.

In Sibirien entfaltete die Holzbaukunst eine grosse Vitalität und entwickelte sich seit dem 16. Jahrhundert mit eigenen, regionalen Besonderheiten. Hauptsächlich im 18. und 19. Jahrhundert formten die Zimmerleute eine nicht nur bautechnische, sondern auch baukünstlerische Tradition. In Tomsk entstanden seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – vor allem durch den ansteigenden Wohlstand der Kaufleute – einzigartige architektonische Zeugnisse, bei denen das filigrane Zierwerk in der Gesamtkomposition der Baumasse integriert wurde.

Viele dieser damals entstandenen, von einem «Art-Nouveau»-Stil geprägten Häuser sind bis heute erhalten geblieben. Die prachtvol-



Architektur als kulissenhafte Inszenierung einer Fensterkultur: Der Fassade vorgehängt sind dekorierte Fenster, Türen und Zierdetails unter dem Dach

len Gebäude sind jedoch zunehmend vom Verfall bedroht. Sie wurden zwar von der Unesco inzwischen zu einem Weltkulturerdenkmal erklärt, es fehlen aber bisher ausreichende Mittel zu ihrer Erhaltung. Nicht zuletzt möchte dieses Buch dazu beitragen, die einzigartigen Holzbauten von Tomsk auch für spätere Generationen zu bewahren und die Aufgeschlossenheit engagierter Interessenten dafür zu fördern. Große Anstrengungen sind nötig, um dieses architektonische Erbe in Sibirien vor dem Verfall zu retten.

Ho



Die mehrheitlich sichtbaren, einfachen Konstruktionen des Blockbaus erzählen mit ihrem aufwendigen Fassadenschmuck von der Geschichte des Ortes und der Region

Aktuell

Uferschutzplanung in Thun – öffentliche Mitwirkung erwünscht!

(pd/Ho) Über 15 km See- und Flussufer prägen und bereichern die Stadt Thun und sind vielbenutzte, attraktive Erholungsräume der Bevölkerung und der Touristen.

Seit Inkraftsetzung des Bernischen See- und Flussufergesetzes im Jahr 1982 sind die Gemeinden aufgerufen, auf der Basis kantonaler Richtpläne die Uferschutzpläne zu erarbeiten und geneh-

migen zu lassen. Die Gemeinden haben Pläne auszuarbeiten für: Uferschutzzone, Uferweg, allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport, Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften.

In Thun geschieht diese Planung abschnittweise. Viele Bereiche sind geplant, aber jetzt geht es darum, die letz-

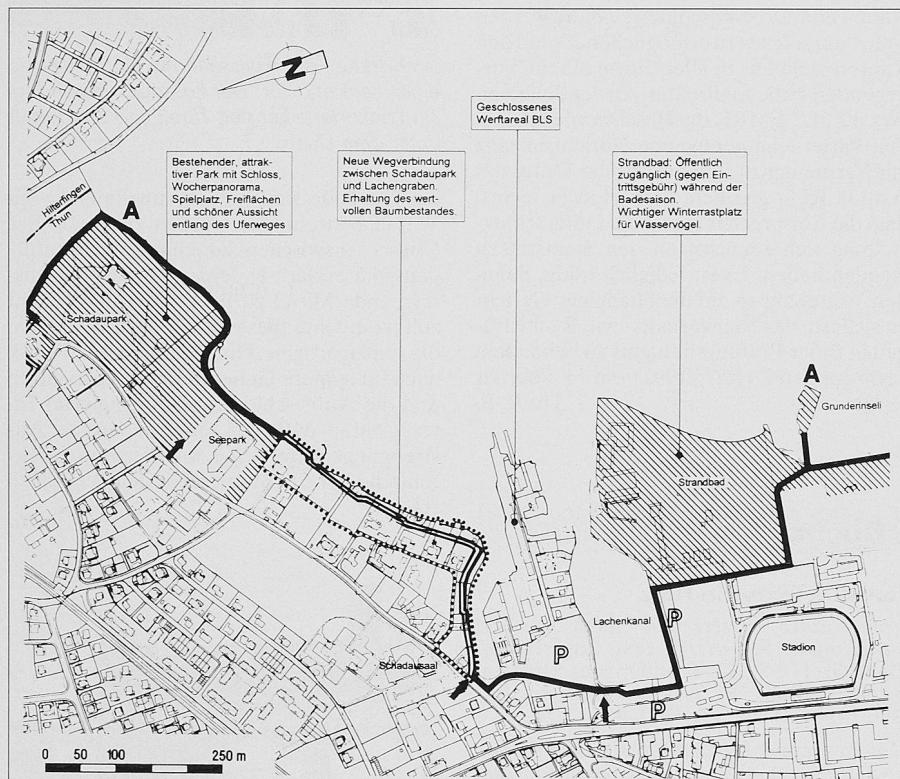
ten Lücken zu schliessen. Die Gestaltung der Ufer ist für die Stadt von grosser Bedeutung, und die Bevölkerung ist daher eingeladen, in einem breit angelegten, öffentlichen Verfahren bei der Planung mitzuwirken. Ein Hauptanliegen ist jetzt, die noch bestehenden Lücken im Uferwegnetz zu schliessen.

Die Thuner Uferabschnitte sind sehr verschiedenartig. Da wird die freie Sicht auf See und Berge unvermittelt durch einen Schilfgürtel verdeckt, und dort gelangt der Wanderer durch lichtes Gehölz ans Ufer eines Fliessgewässers. Bei der Planung gilt es, den jeweiligen Charakter zu erkennen und sorgfältig weiterzuentwickeln, zu erhalten oder neu zu gestalten.

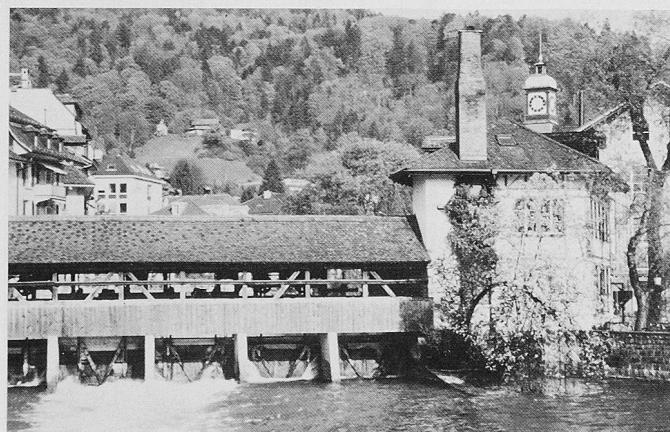
Das Mitwirkungsverfahren

In der Öffentlichkeit stehen die Uferwege im Vordergrund. Aber auch die Freiflächen für die Erholung und die Erhaltung naturnaher Uferlandschaften gilt es zu beachten und zu diskutieren. Die Mitwirkung bei der Planung umfasst fünf Abschnitte: Bahnhof bis Schadaupark, Schadau bis Lachenkanal, Seeallmend, Pfaffenbühl und Bonstettenpark.

Was hält die Bevölkerung von ihren Ufern und deren Ausgestaltung? Um dies zu erfahren, ist vom 14. Juni bis 15. Juli ein breit angelegtes Mitwirkungsverfahren geplant. Dafür ist eine fundierte Information über Planungsziele,



Planungsausschnitt im Uferbereich Thunersee: Schadaupark bis Strandbad



Die Thuner Altstadt weist eine Vielzahl von interessanten Uferabschnitten auf. Die untere Schleuse wurde bereits 1988 im Rahmen des See- und Flussufer-Gesetzes als begehbar gestaltet



Eine Besonderheit am Thunersee sind die natürlichen Schilf- ufer im Gebiet der Seeallmend

Grundlagen und Zusammenhänge Voraussetzung. Durch eine möglichst direkte und persönliche Ansprache der Bürger sollen sie zum Mitmachen motiviert werden.

Als Elemente der Öffentlichkeitsarbeit sind dafür vorgesehen: Medienkonferenz; Broschüre mit den nötigen Informationen zur Mitwirkung; Informa-

tionstafeln entlang des Thuner Ufers; Aushang der Pläne im Stadtzentrum; Orientierungsveranstaltungen und Führungen.

Das Ergebnis der Mitwirkung soll in einem Bericht zusammengefasst veröffentlicht werden. Dieser bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Uferschutzplanung.

Was tun mit dem Elektronikschrott?

(pd) Jährlich fallen in der Schweiz insgesamt 40 000 Tonnen ausgedienter elektrischer und elektronischer Geräte an. Darunter befinden sich u. a. Telefonapparate, Fernsehgeräte, Computer, Drucker und Monitore. Ein Grossteil landet in der Kehrichtverbrennung, was nach heutigem Recht dann zulässig ist, wenn die Emissionsgrenzwerte eingehalten und weitere einschlägige Bestimmungen, etwa die technische Verordnung über Abfälle, erfüllt werden. Zunehmend wird heute Elektronikschrott aber auch als Ressource erkannt, welche bei entsprechender Behandlung teilweise in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden kann.

Der Schweizerische Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik Swico hat diese Lücke geortet und ein wegweisendes Konzept erarbeitet, das das Ziel verfolgt, die Produkteverantwortung über alle Stufen des Produktlebenszyklus von der Entwicklung bis zur

Entsorgung lückenlos wahrzunehmen. Es werden strenge Anforderungen an Recycling- und Entsorgungsunternehmen hinsichtlich einer umweltgerechten Behandlung von Elektronikaltgeräten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik gestellt.

Die Empa St. Gallen wurde beauftragt, die Verwertungsbetriebe auf das Einhalten der Bestimmungen zu überprüfen. Hierzu sind Begutachtungen, sogenannte Umweltaudits, in denjenigen Unternehmungen erforderlich, die sich für ein Umweltzertifikat beworben haben. Da die Schweiz für die Durchführung von Umwetaudits bislang keine offiziellen Normen kennt, wurde ein auf die Bedürfnisse abgestimmtes Konzept entwickelt, welches an internationale Vorgehensweisen anlehnt. Die interdisziplinär zusammengestellten Auditorentteams der Empa bringen die Erfahrungen aus den Bereichen Umweltschutz, Technik und Qualitätsmanagement optimal zur Geltung.

Forstwesen braucht wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen

(SFV) Die Arbeitsgruppe Wald- und Holzwirtschaft des Schweizerischen Forstvereins hat im Auftrag des Vorstandes ein Papier erarbeitet, welches die gegenwärtig kritische wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft beleuchtet und Anregungen macht für die Verbesserung der Strukturen in diesem Wirtschaftszweig.

Von einer Umstellung auf eine nach Kriterien der Nachhaltigkeit geleiteten Wirtschaft würde die schweizerische Wald- und Holzwirtschaft profitieren, denn bei entsprechenden Rahmenbedingungen hätte Holz gegenüber anderen Materialien gewichtige Vorteile. Die Dienstleistungen des Waldes werden durch das Publikum sehr hoch eingeschätzt. Die Forstpolitik sollte diesen Umstand ausnutzen und auf Kompensation drängen.

Ein Bewertungs- und Abgeltungssystem sollte eingeführt werden, welches nach subsidiärem Prinzip Leistungspflicht und Abgeltung der Waldeigen-

tümer bestimmt. Eine höhere Wertschätzung der Ressourcen in unserem Wald ergibt sich auch aus Überlegungen zur Entwaldung in den Tropen. Wir können einen Beitrag dadurch leisten, dass wir jenes Holz nutzen, das vor unserer Haustüre wächst.

Die Forstwirtschaft muss ihre Strukturen, Organisation und interne Zusammenarbeit mittels einer Vorwärtsstrategie umgestalten. Die Ziele der Waldwirtschaft und auch die Finanzierung ihrer Aktivitäten sind heute breiter abgestützt als früher. Deshalb besteht auch ein grösserer Mitsprache- und Kontrolldruck. Die eng abgesteckten Rahmenbedingungen machen Strukturpassagen notwendig. Die Forstwirtschaft muss rigorose und schnell greifende Verbesserungen bezüglich Forstdienst-, Betriebs- und Marktorganisation selber einleiten und weiterführen.

Die Nachteile der kleinräumigen Eigentumsstruktur im Schweizer Wald

Zu lesen im «IAS»

Beiträge zur Stadtentwicklung

Heft Nr. 12, 25. Mai 1994

Die fünf Hauptbeiträge des vorliegenden Heftes beschäftigen sich alle mit **La Chaux-de-Fonds**, der Uhrenstadt im Neuenburger Jura.

La Chaux-de-Fonds erhält in diesem Jahr sowohl den Wakkerpreis des Schweizer Heimatschutzes, wie auch den Prix de l'ASPAN-Suisse occidentale (Association suisse pour l'aménagement national). Dies gibt den Autoren Gelegenheit, die Spannweite der historischen Stadtentwicklung und -erhaltung bis zur neuesten architektonischen Gestaltung aufzuzeigen.

(«Ingénieurs et architectes suisses» erscheint alle 14 Tage beim gleichen Herausgeber wie SI+A. Einzelhefte, Preis 8 Fr.: Imprimerie Bron SA, 1001 Lausanne, Telefon 021/652 99 44)

müssen durch Organisation überwunden werden. Die Zusammenarbeit in der Waldwirtschaft muss über den bisher üblichen Rahmen hinausgehen und zu einer integralen, gemeinsamen Bewirtschaftung führen.

Die Umgestaltung der Rahmenbedingungen ist Gegenstand der übergeordneten Politik, sie entzieht sich dem direkten Einfluss durch die Branche. Für die in ihrem Einflussbereich liegenden Anregungen sind aber zwei Ebenen für die Umsetzung relevant: die Ebene der gesetzlichen Grundlagen und die Handlungsebene. Umsetzung über die gesetzlichen Grundlagen hat einen hohen Stellenwert, da diese derzeit in den Kantonen umgestaltet werden. Noch stärkeres Gewicht ist aber auf die Entscheidungen der Waldeigentümer und der Handlungsträger in den Betrieben zu setzen.

(Der vollständige Text erscheint in der Juni-Nummer der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen», erhältlich bei: Geschäftsstelle SFV, ETH Zentrum, 8092 Zürich, Tel. 01 632 52)

Wie weiter am Wellenberg?

(pd) Nach der Wahl des Nidwaldner Wellenbergs als möglichem Standort für ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wird die Nagra ein umfassendes Bewilligungsverfahren zu durchlaufen haben. An diesem Prozess werden Bevölkerung, Grundstückseigentümer, Gemeinde, Kanton, Landsgemeinde, Bundesbehörden, Bundesrat und Parlament beteiligt sein.

Wie die Nagra (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver

Abfälle) bekanntgab, haben die Gespräche der Partner der vorgesehenen Bau- und Betriebsgesellschaft für das Endlager am Wellenberg mit den Delegationen der Standortgemeinde Wolfenschiessen und des Kantons Nidwalden zu grundsätzlicher Einigung geführt. Die Lagergesellschaft hat sich dabei zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen verpflichtet. Diese wird insgesamt etwas mehr als einen Franken pro Einwohner der Schweiz und Jahr betragen.

Über den Lageranlagen soll eine Sondernutzungszone ausgeschieden werden, in der keine Tiefbohrungen abgeteuft werden dürfen. Der Gemeinderat von Wolfenschiessen will der Gemeindeversammlung beantragen, einem entsprechenden Vertrag mit der Lagergesellschaft zuzustimmen. Auch die Kantonsbürger werden zum Vorhaben Stel-

lung nehmen können – die Landsgemeinde Nidwalden wird voraussichtlich im Jahre 1995 über die Erteilung von Konzessionen und die Vernehmlassung zum Rahmenbewilligungsgesuch abstimmen haben.

Das Lager soll für kurzlebige schwach- und mittelaktive Abfälle zugelassen sein. Es wird als eine langfristig sichere, kontrollierbare Anlage konzipiert. Der Kanton und die Gemeinde erhalten Einstieg in der Verwaltung der Lagergesellschaft und somit direkte Information über die betrieblichen Angelegenheiten. Die jährlichen Leistungen der Lagergesellschaft werden während vierzig Jahren entrichtet. Sie beginnen erst, wenn alle zum Bau erforderlichen Bewilligungen vorliegen, wenn also die Sicherheit der Entsorgungsanlage durch die Behörden anerkannt worden ist.

Qualitätsüberwachung der wichtigsten Zementsorten 1993

(pd) Im Rahmen der generellen Qualitätsüberwachung nach Art. 4.4 der Norm SIA 215 (1978), «Mineralische Bindemittel», wurden im Jahre 1993 insgesamt 206 Zementproben untersucht, nämlich 155 PC/PCS 5-Proben, 44 HPC-Proben und 7 PCHS-Proben. Die Prüfung wurde nach der Norm SIA 215.001 (Norm EN 196) «Prüfverfahren für Zement» durchgeführt.

Alle Proben zeigten Gütwerte, die der Übergangsregelung im Vorwort zu dieser Norm entsprachen. Eine HPC-Probe enthielt mehr Knollen, als nach den zusätzlichen Anforderungen in bezug auf die Vorprüfung zulässig sind. Die Probennahme erfolgte nach dem Entnahmeschlüssel Januar 1991. Dies entspricht je 1 PC/PCS5-Probe pro Monat und Fabrik bzw. 1 HPC- und 1 PCHS-Probe pro Quartal und Fabrik.



Nordtrakt des Zürcher Hauptbahnhofs nimmt Gestalt an

(Com.) Als letztes Glied in der fast endlosen Um- und Ausbaugeschichte des Zürcher Hauptbahnhofs wird gegenwärtig mit Hochdruck die Realisierung des neuen Nordtraktes vorangetrieben. Wie das Bild zeigt, ist der westliche Teil

(rechts) im Rohbau schon weitgehend vollendet. Es wird voraussichtlich noch bis 1997 dauern, bis aus Zürichs grösster Baustelle ein moderner, den heutigen Bedürfnissen entsprechender Bahnhof geworden ist. (Bild: Comet)

Ganz kurz

Rund um die Energie

(EWZ) Aus dem Geschäftsbericht des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich geht hervor, dass der **Stromverbrauch** in der Stadt im hydrologischen Jahr 1992/93 **um 2,01% gesunken ist**. Im gesamten EWZ-Versorgungsgebiet (inkl. Teile des Kantons Graubünden) ist eine Abnahme von 2,17% zu verzeichnen. Dies dürfte einerseits auf die hartnäckig anhaltende Rezession, anderseits aber auch auf den Einfluss stärkerer Bemühungen im Bereich des rationalen Stromeinsatzes zurückzuführen sein.

(pd) Die Nordostschweiz. Kraftwerke (NOK) und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich haben die **Betriebsgesellschaft Wärme- pumpentest- und Ausbildungszentrum Winterthur-Töss gegründet**. Das Zentrum dient zur Prüfung von handelsüblichen Wärmepumpen und Neuentwicklungen hinsichtlich Betriebsverhalten und Einhaltung von Garantie- und Kennwerten. Das Zentrum steht für Besichtigungen durch Fachgremien und -schulen sowie Interessenverbände zur Verfügung. Kontaktadresse: EKZ, B. Starkenmann, Telefon 01/207 53 61.

(SVA) **Spitzenreiter in der Atomstromproduktion** sind weltweit die USA: die 109 Kernkraftwerke haben 1993 insgesamt 610 Mia. kWh Strom produziert. Auf den folgenden Plätzen liegen Frankreich mit 350 Mia. und Japan mit 239 Mia. kWh.

(pd) Anfang 1994 wurden im **Euphrat-Kraftwerk Ataturk**, dem mit 2400 MW grössten Wasserkraftwerk im Mittleren Osten, die letzten von insgesamt acht Turbinen in Betrieb genommen. Jede der von Sulzer-Escher Wyss AG, Zürich, gelieferten Turbinen hat eine Nennleistung von 306 MW; die Höchstleistung beträgt 323 MW.

(pd) **Der europäische Erdgasverbrauch** wird bis ins Jahr 2005 voraussichtlich auf 575 Mia. m³ im Jahr ansteigen. Westeuropas Bedarf liegt zurzeit bei durchschnittlich 275 Mia. m³. Grossbritannien, die Niederlande, Frankreich, Italien und Deutschland nehmen 80% der Gesamtmenge ab. Künftig soll Osteuropa, das bisher 55% des Bedarfs aus der ehemaligen UdSSR bezog, auch Erdgas aus der Nordsee erhalten.